

Niederschrift

über die 10. Sitzung des Kreisausschusses am 23.02.2016

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan Landrat

Kreisausschussmitglieder:

Dahlmanns, Erwin

Derichs, Ralf

Gassen, Guido

(als Vertreter für Dr. Kehren, Hanno)

Jansen, Franz-Michael

(als Vertreter für Paffen, Wilhelm)

Lenzen, Stefan

Meurer, Maria

Nelsbach, Thomas

(als Vertreter für Schreinemacher, Walter Leo)

Otten, Silke

Reh, Andrea

Reyans, Norbert

Schlößer, Harald

Schmitz, Ferdinand Dr.

Thelen, Josef

Tholen, Heinz-Theo

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3

KrO:

Spenrath, Jürgen

Von der Verwaltung:

Dahlmanns, Franz Josef

Machat, Liesel Allgemeine Vertreterin

Nießen, Josef

Schmitz, Michael

Schneider, Philipp

Kremers, Ernst

Grünter, Jennifer

Abwesend:

Kreisausschussmitglieder:

Caron, Wilhelm Josef *

Kehren, Hanno Dr. *

Paffen, Wilhelm *

Schreinemacher, Walter Leo *

* entschuldigt

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 19:10 Uhr

Der Kreisausschuss versammelt sich heute im Kleinen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Maßnahmen des Kreises Heinsberg zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW
2. Erlass einer neuen Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg
3. Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Unterstützung des Kreises Heinsberg der Klagen der Städteregion Aachen gegen das AKW Tihange, Belgien"
4. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Verhandlungen mit der Landesregierung und der Verbraucherzentrale NRW zur Einrichtung einer kreisweiten Verbraucherberatungsstelle"
5. Anregungen gem. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg, hier: "Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung"
6. Bericht der Verwaltung
7. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

8. Innovationsregion Rheinisches Revier (IRR) GmbH;
hier: a) Weiterfinanzierung bis 2018 und
b) Projektfinanzierung der IRR GmbH 2016 - 2018
9. Beschaffung von Systemtechnik für die Leitstelle des Kreises Heinsberg
10. Kapitalerhöhung der NEW Tönisvorst GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
11. Verschmelzung der NEW Schwalm-Nette GmbH auf die NEW Viersen GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
12. Genehmigung einer Dienstreise
13. Bericht der Verwaltung
14. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Maßnahmen des Kreises Heinsberg zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW

Beratungsfolge:	
23.02.2016	Kreisausschuss
03.03.2016	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja (siehe Anlage)
----------------------------------	-------------------

Leitbildrelevanz:	4.1
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Ausgangslage:

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet stellt der Bund im Rahmen des „Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen“ nach Art. 104 b Abs. 1 Nr. 2 Grundgesetz insgesamt 3,5 Mrd. € zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände zur Verfügung. Das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) ist am 30.06.2015 in Kraft getreten und wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) mit Wirkung vom 08.10.2015 vom Land umgesetzt. Danach erhalten die Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen für Investitionen in den Jahren 2015 bis 2018 pauschale Mittel in Höhe von rd. 1,126 Mrd. € (rd. 32 %). Dem Deutschen Landkreistag, der sich zusammen mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden vor dem Hintergrund der Bindung kommunaler Kapazitäten in Folge der Flüchtlingsunterbringung in Berlin für eine Verlängerung der Laufzeit des KInvFG eingesetzt hatte, ist vom Bundesfinanzministerium mitgeteilt worden, dass dem Anliegen voraussichtlich entsprochen wird. Die Laufzeit soll um zwei Jahre verlängert werden. Die Förderbereiche nach § 3 des Bundesgesetzes beziehen sich auf Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur (u.a. Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, Städtebau, energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen und Luftreinhaltung) sowie Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur (u.a. Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur).

Erfreulicherweise hat sich auf NRW-Ebene als Verteilungsschlüssel das Verhältnis der Schlüsselzuweisungen der einzelnen Gebietskörperschaften der Jahre 2011 bis 2015 durchgesetzt. Demnach erhält der Kreis Heinsberg Mittel i.H.v. insgesamt rd. 5,3 Mio. €. Die Förderempfänger haben für die einzelnen Maßnahmen mindestens einen Eigenanteil in Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten zu erbringen. Dieser beläuft sich für den Kreis Heinsberg auf rd. 529 T€.

Maßnahmen:

Die Verwaltung hat bei der Prüfung der Verwendungsmöglichkeiten besonders das Ziel verfolgt, Maßnahmen am konkreten Bedarf auszurichten. Sofern diese aufgrund des Bedarfes ohnehin in den nächsten Jahren realisiert werden müssen und nach dem KInvFG förderfähig sind, soll mit dieser Vorgehensweise eine Entlastung des Kreishaushaltes erreicht werden.

Demnach schlägt die Verwaltung die in der Anlage, beigelegt der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 23.02.2016, aufgeführten Maßnahmen vorbehaltlich der Anerkennung der Förderfähigkeit zur Umsetzung vor. Es entfällt ein Betrag von rd. 2,5 Mio. € auf den Förderbereich „Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur“. Aufgrund des hohen Bedarfes steht der Kindergartenbereich an erster Stelle der Liste. Bereits der Jugendhilfeausschuss des Kreises hatte in seiner letzten Sitzung am 07.12.2015 die Verwaltung beauftragt, Maßnahmen zum Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem KInvFG vorzubereiten und die Bereitstellung von Kreismitteln zunächst ruhend zu stellen. Mit den hier enthaltenen Investitionszuschüssen an die Träger der Einrichtungen können 140 neue Kinderbetreuungsplätze geschaffen werden. Ebenso kann die räumliche Situation und die Innenausstattung einzelner Einrichtungen verbessert werden. Des Weiteren ist ein Betrag i.H.v. rd. 2,3 Mio. € für Hochbaumaßnahmen vorgesehen, wovon eine Fördersumme i.H.v. rd. 1,67 Mio. € auf den Neubau der Kreisleitstelle (Bereich Feuerschutz), rd. 470 T€ für die energetische Sanierung der Klassenräume im Kellergeschoss des Hauptgebäudes des Berufskollegs in Erkelenz und rd. 200 T€ auf die Umrüstung der Beleuchtungstechnik im Gebäude der Kreisverwaltung auf energieeffiziente LED-Technik entfallen. Die übrigen Fördermittel im Rahmen der Bewilligungssumme (rd. 440 T€) entfallen auf Lärmsanierungsmaßnahmen an Kreisstraßen. Dabei ist vorgesehen, in Ortsdurchfahrten die vorhandene Straßendecke durch eine lärmindernde Splittmastixdecke zu ersetzen. Die Auswahl der Streckenabschnitte erfolgte nach dem Maßstab, dass hier ohnehin in absehbarer Zeit eine Deckensanierung aufgrund der schadhafte Oberfläche durchzuführen wäre.

Da nach jetzigem Stand die förderfähigen Kosten teils auf vorläufigen Kalkulationen beruhen und die Maßnahmenliste vorbehaltlich der Anerkennung der Förderfähigkeit aufgestellt wurde, können sich gegebenenfalls noch Änderungen der verfügbaren Fördersumme ergeben. Es soll daher zunächst eine Mittelreserve verbleiben, um eventuelle Kostenänderungen aufzufangen. Gleichzeitig schlägt die Verwaltung vor, eine Reserverliste mit potenziellen Maßnahmen zu beschließen, um kurzfristig auf Veränderungen der verfügbaren Fördersumme reagieren zu können.

Im Kreishaushalt 2016 wurden zur Umsetzung des KInvFG pauschale Haushaltsansätze gebildet. Für Lärmsanierungsmaßnahmen an Kreisstraßen wurden 58.500 € unter der Produktgruppe 1201 als Ertrag und Einzahlung veranschlagt. Sofern sich im Haushaltsjahr 2016 Mehrbedarfe im Vergleich zu den Haushaltsansätzen ergeben sollten, können diese im Rahmen der bestehenden Deckungsvermerke abgewickelt werden.

Nach Konkretisierung einzelner Maßnahmen durch die Verwaltung auf Nachfrage der Politik lässt Landrat Pusch über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag erklärt sein Einverständnis zu den von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Landes NRW und zur Verwendung der bewilligten Fördermittel in Höhe von 5.288.515,19 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Erlass einer neuen Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge:	
23.02.2016	Kreisausschuss
03.03.2016	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Kreis Heinsberg ist gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Festschreibung des Umfangs der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung stellen die Rettungsdienststräger Bedarfspläne auf. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg 2015 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 07.05.2015 beschlossen.

Die Kosten des Rettungsdienstes haben die Rettungsdienststräger gemäß § 14 RettG NRW zu tragen, wobei diese durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes.

Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 25.06.2015 beschlossene und seit dem 01.07.2015 gültige Gebührensatzung.

In diese Gebühr wurden neben den Kosten des operativen Rettungsdienstes einschließlich Leitstellenanteil die Verrechnungen der Defizite der Vorjahre aufgenommen. Nicht aufgenommen wurden seinerzeit aufgrund noch bestehenden Klärungsbedarfs mit den Kostenträgern die Kosten der Notfallsanitäter-Qualifizierung. Zur Berücksichtigung der Fehleinsätze wurde vorbehaltlich einer endgültigen Klärung vereinbart, dass der Divisor in der Gebührenberechnung um 50 % der prognostizierten Fehleinsätze zu Lasten des Kreises reduziert wird.

Nach Abschluss des Jahres 2015 ist nunmehr festzustellen, dass die vereinbarte Gebühr nicht kostendeckend ist, obwohl die operativen Kosten dem Planansatz entsprechen. Ursächlich ist insbesondere, dass die der aktuellen Gebührensatzung zugrunde liegende Einsatzprognose zu hoch angesetzt war. Zu keiner Gebührenposition wurden die geplanten Einsatzzahlen erreicht.

Damit sind die operativen Kosten nicht gedeckt, eine Defizitverrechnung der Vorjahre kann nicht erfolgen. Schon jetzt ist absehbar, dass die derzeitige Rettungsdienstgebühr für die Kosten des Jahres 2016 nicht auskömmlich ist.

Zur Vermeidung weiterer Defizite soll eine Anpassung der Rettungsdienstgebühr zum 01.04.2016 erfolgen. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA) zu den Fragen der Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung sowie der Berücksichtigung der Fehlfahrten zwischenzeitlich eine Klarstellung herbei geführt hat (vgl. Erlasse des MGEPA vom 19.05.2015 und 24.06.2015).

Zur Ermittlung der neuen Gebühr wird im Vergleich zur bisherigen Gebühr von unveränderten Kosten des operativen Rettungsdienstes ausgegangen. Dies bedeutet, dass die mit den Krankenkassen für das erste Halbjahr 2016 bereits abgestimmten Kosten auf das komplette Jahr 2016 hochgerechnet wurden.

Hinzugerechnet wurden folgende Kosten, die in der bisherigen Gebühr nicht enthalten sind:

1. Defizite der Vorjahre

Das Defizit aus 2012 in Höhe von 987.292 € wurde nun vollständig in die Gebühr 2016 eingepreist, da ein Defizitausgleich bisher nicht stattgefunden hat. Die Defizite aus 2013 und 2014 wurden anteilig berücksichtigt.

2. Entgangene Einnahmen 2015 für Fehleinsätze

Das MGEPA hat mit Erlass vom 24.06.2015 klar gestellt, dass im Einklang mit dem RettG NRW die Kosten für Fehleinsätze bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen sind. Ausgenommen sind nur die Einsätze, die auf Fehlverhalten des Rettungsdienstes beruhen oder von Dritten erstattet werden (z. B. Brandbereitstellungen). Die Fehleinsätze aus 2015 wurden danach differenziert und die entgangenen Einnahmen nach nunmehriger Klarstellung durch o. g. Erlass als Kosten in die Gebührenkalkulation aufgenommen.

3. Kosten der Notfallsanitäterausbildung

Die Anzahl der auszubildenden Notfallsanitäter ist im Rettungsdienstbedarfsplan festgeschrieben. Im Jahr 2016 sollen 15 Rettungsassistenten über Ergänzungsprüfungen zu Notfallsanitätern weiter qualifiziert werden. Die entstehenden Kosten wurden auf Grundlage des Erlasses des MGEPA vom 19.05.2015 ermittelt.

Die ermittelten Gesamtkosten für 2016 betragen:

operative Kosten abzgl. Interner Erstattungen	:	14.928.002 €
Defizitausgleich Vorjahre	:	1.103.499 €
entgangene Einnahmen Fehleinsätze 2015	:	443.903 €
Kosten der Notfallsanitäter-Qualifizierung	:	124.452 €
		16.599.856 €

Diese Gesamtkosten sind auf die zu erwartenden Einsätze abzüglich der Fehleinsätze zu verteilen; die zu erwartenden Einnahmen sind anhand der Gebühren bis 31.03.2016 (Gebühr alt) und ab 01.04.2016 (Gebühr neu) aufgeteilt.

Zur Deckung der in 2016 insgesamt anfallenden Kosten einschließlich Defizitausgleich der Vorjahre sind ab 01.04.2016 folgende Gebühren erforderlich:

KTW:	270,00 €	(alt: 210,00 €)
RTW:	513,00 €	(alt: 432,00 €)
NEF:	361,00 €	(alt: 296,00 €)
Notarzt:	348,00 €	(alt: 287,00 €)

Ab 2017 soll die Gebühr jährlich überprüft und angepasst werden.

Nach § 14 Abs. 2 RettG NRW ist mit den Krankenkassen Einvernehmen anzustreben. Die Berechnungsgrundlagen wurden den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften am 26.01.2016 zur Stellungnahme zugeleitet.

Am 09.02.2016 wurde durch die AOK mitgeteilt, dass sich die Krankenkassen frühestens in der Kalenderwoche 9 (ab 29.02.2016) zur neuen Gebührensatzung äußern können.

Daher kann über die Stellungnahme der Krankenkassen erst mündlich in der Kreistagssitzung am 03.03.2016 berichtet werden. Eine Erhöhung der Rettungsdienstgebühren kann auch bei fehlendem Einvernehmen vorgenommen werden.

Stellvertretender Fraktionsvorsitzender Nelsbach erklärt, dass er sich der Abstimmung enthalten wird und seine Fraktion bis zur Kreistagssitzung noch einen Fragenkatalog vorlegen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Kreisausschusses die als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügte Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 1

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Unterstützung des Kreises Heinsberg der Klagen der Städteregion Aachen gegen das AKW Tihange, Belgien"

Beratungsfolge:

23.02.2016	Kreisausschuss
------------	----------------

03.03.2016	Kreistag
------------	----------

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 01.02.2016 verwiesen.

In der Sitzung des Kreisausschusses führt Landrat Pusch aus wie folgt:

„Die Städteregion hat fristwährend (08.02.2016) Klage gegen die Erteilung einer Genehmigung zur Wiederinbetriebnahme des Reaktors Tihange 2 eingereicht. Hierbei handelt es sich um einen im Jahr 1983 in Betrieb genommenen und nach aktuellem Stand bis 2023 laufenden Reaktorblock, der aufgrund verschiedenster Vorfälle, insbesondere erheblicher Rissbildungen im Reaktordruckbehälter, für anderthalb Jahre bis Ende letzten Jahres außer Betrieb genommen werden musste.

Darüber hinaus überlegt die Städteregion Aachen derzeit, auch eine Klage gegen den Betrieb der Reaktoren im Allgemeinen bzw. eine genehmigte Laufzeitverlängerung zu erheben. Die Laufzeit von Tihange 1 und 3 endet nach derzeitigem Stand im Jahr 2025. Klagefristen sind hier nicht zu berücksichtigen. Gegen die Laufzeitverlängerung des Reaktors Tihange 1, der ursprünglich Ende 2013 abgeschaltet werden sollte, ist bereits eine Klage von Greenpeace Belgien anhängig.

Für den Kreis Heinsberg bestehen folgende denkbare Alternativen:

1. Lediglich ideelle Beteiligung im Sinne einer öffentlichen Unterstützung der Klage in den Medien
2. Finanzielle Unterstützung der Städteregion Aachen ohne eigene prozessuale Beteiligung des Kreises
3. Unmittelbare Beteiligung an den Klageverfahren durch einen nach belgischem Recht zulässigen Streitbeitritt als Mitkläger

Nach Auskunft der Städteregion belaufen sich die Prozesskosten der beiden Verfahren auf jeweils 40.000,- €. Vorsorglich hat die Städteregion allerdings 100.000,- € eingeplant. Einblick in die von der Städteregion im Vorfeld der Klageerhebung in Auftrag gegebenen anwaltlichen Gutachten wurde noch nicht gewährt, so dass eine eigene Meinungsbildung über das tatsächlich entstehende Prozesskostenrisiko bislang nicht erfolgen konnte. Ebenso wenig können ohne nähere Kenntnis der anwaltlichen Vorprüfung Aussagen zur Erfolgsaussicht der Klage getroffen werden. Zur Vermeidung einer eigenen – mit Kosten verbundenen – Vorprüfung haben allerdings erste Gespräche mit der Städteregion sowie dem Kreis Düren stattgefunden. Dabei wurde Einvernehmen erzielt, dass im Vorfeld der anstehenden zweiten

Klage die interessierten Verwaltungen der Region gemeinsam die Thematik erörtern, um auf dieser Grundlage dann eine Entscheidung über das weitere Vorgehen zu treffen. Zugleich können in diesem Rahmen auch die Bedingungen für den Beitritt zum bereits rechtshängigen Klageverfahren gegen Tihange 2 geklärt werden.“

Nach den Ausführungen und kurzer Diskussion einigen sich die Fraktionen auf nachstehenden geänderten Beschlusswortlaut.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung unterstützt die Städteregion Aachen bei ihrem Klagevorhaben ideell. Eine weitere materielle Beteiligung wird noch geprüft.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Verhandlungen mit der Landesregierung und der Verbraucherzentrale NRW zur Einrichtung einer kreisweiten Verbraucherberatungsstelle"

Beratungsfolge:

23.02.2016 Kreisausschuss

03.03.2016 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 03.02.2016 verwiesen.

In der Sitzung des Kreisausschusses führt Landrat Pusch wie folgt aus:

„Nach einem in der vergangenen Woche mit Verbraucherzentrale NRW geführten Telefonat kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Die Verbraucherzentrale weist im Zusammenhang mit einer Landesförderung auf folgende Vereinbarung mit dem Land NRW hin: "Sollte in den Kommunen und Kreisen die Bereitschaft zur kommunalen Co-Finanzierung eines Ausbaues bestehen, wird das Land im Rahmen seiner Haushaltsberatungen die Mitfinanzierung prüfen".

Des Weiteren weist die Verbraucherzentrale darauf hin, dass sich analog eine Regelung im aktuellen Zuwendungsbescheid des Landes an die Verbraucherzentrale findet. Dort heißt es: "Die Einrichtung zusätzlicher Stellen, Stellenumwandlungen oder -hebungen bedürfen meiner Genehmigung. Dies gilt auch für Stellen, die durch Abschluss von Verträgen mit Kommunen im Rahmen einer Komplementärfinanzierung der Beratungsstellen eingerichtet werden."

Vom Verfahren her bedeutet dies, dass zunächst ein interessierter Kreis einen Beschluss über die Einrichtung einer Verbraucherberatungsstelle (ggf. unter der Bedingung einer Landesförderung) treffen müsste. Auf dieser Basis wären für die Verbraucherzentrale NRW Verhandlungen mit dem Land zur Sicherstellung einer 50 %igen Co-Finanzierung möglich.

Neue Informationen zur Kostenseite gibt es derzeit nicht. Diese werden uns zeitnah von der Verbraucherzentrale zur Verfügung gestellt. Ich gehe nicht davon aus, dass diese Kosten wesentlich von der Kalkulation 2014 abweichen. Seinerzeit wurde von Einmalkosten in Höhe von ca. 133.000 € und jährliche Kosten von ca. 260.000 € (ggf. nun reduziert um 50 % Landesförderung) ausgegangen.“

Nach den Ausführungen beteiligen sich alle Fraktionen an einer ausführlichen Diskussion. Die antragstellende SPD-Fraktion, die sich für die Einrichtung einer Verbraucherzentrale im Kreis Heinsberg ausspricht, wird dabei unterstützt von den Fraktionen DIE LINKE, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN und der FW. Die Fraktionen CDU und FDP lehnen die Einrichtung aus

Kostengründen ab. Selbst mit einer 50-prozentigen Förderung sei der zu finanzierende Betrag zu hoch.

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird beauftragt, Verhandlungen mit der Landesregierung und der Verbraucherzentrale NRW zur Einrichtung einer kreisweiten Verbraucherberatungsstelle aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 6 Nein 9 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Anregungen gem. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg, hier: "Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung"

Beratungsfolge:

23.02.2016	Kreisausschuss
------------	----------------

03.03.2016	Kreistag
------------	----------

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Bürgerantrag vom 13.01.2016 verwiesen.

In der Sitzung des Kreisausschusses zieht Landrat Pusch ein rechtliches Resümee. Die Ausarbeitung des Veterinäramtes hierzu ist nachstehend beigefügt.

„Frau Maria Theissen, Mittelstraße 2, 52525 Heinsberg-Oberbruch, beantragt am 13. Januar 2016 per E-Mail beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung von Hauskatzen den Erlass einer Katzenschutzverordnung, mit der eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen verbindlich eingeführt wird. Der Antrag wird damit begründet, dass langfristig nur eine solche Katzenschutzverordnung den ständigen Zustrom unkastrierter, später verwilderter und nur in lockerer Verbindung zum Menschen lebenden Katzen wirksam vermindern kann. Die Antragstellerin unterbreitet mit Ihrem Antrag zugleich einen Textvorschlag für die beantragte ordnungsbehördliche Regelung.

Seit einigen Jahren stellen die Ordnungsbehörden, die Veterinärbehörden, Tierschutzvereinigungen und im Tierschutz aktive Mitbürger übereinstimmend - wenn auch regional sehr unterschiedlich stark ausgeprägt - fest, dass die Zahl wild und frei lebender Hauskatzen stetig zunimmt. Diese entlaufenen, zurückgelassenen oder ausgesetzten Haustiere und deren Nachfolgegenerationen, die auch außerhalb der Obhut des Menschen als Jagd- und Raubtiere gute Überlebenschancen haben, sind häufig nicht kastriert und pflanzen sich dementsprechend unkontrolliert fort. Die stetig wachsende Population frei wildlebender Katzen stellt u. a. zunehmend eine Bedrohung für die heimische Vogelwelt dar und trägt, da die frei wildlebenden Katzen im Bedarfsfall keine tierärztliche Behandlung erfahren, zur Verbreitung von Krankheiten bei. Die bestehende Situation wird dadurch verschärft, dass in der Obhut des Menschen lebende Hauskatzen, und hierbei insbesondere unkastrierte Kater, als Freigängerkatzen zur unkontrollierten Fortpflanzung beitragen. Bei den nicht kastrierten weiblichen Hauskatzen besteht die Gefahr, dass sich die Katzen während des Freigangs verpaaren und die Katzenhalter sich eines „mitgebrachten“ und unerwünschten Wurfes später durch verbotswidriges Aussetzen oder Freilassen der Tiere entledigen.

In der zurückliegenden Zeit hat es in NRW verschiedene und regional sehr unterschiedlich ausgeprägte Anläufe gegeben, im Zusammenwirken zwischen den Ordnungsbehörden, den Veterinärbehörden und den Tierschutzvereinigungen der zunehmenden Problematik Herr zu

werden. Der bekannteste Lösungsansatz ist das sog. „Paderborner Modell“, bei dem im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr nach dem Ordnungsbehördengesetz der unkontrollierte Freigang und die Kastration und Kennzeichnung von in menschlicher Obhut gehaltenen Freigängerkatzen im Wege ordnungsbehördlicher Verordnungen geregelt worden sind. Die finanziellen Lasten für die parallel dazu betriebene Kastration wild freilebender Katzen (Einfangen wildlebender Tiere, Kastration der gefangenen Tiere und Zurücksetzen in die gewohnte Umgebung) werden in diesem Modell von den Beteiligten (Ordnungsbehörde, Veterinärbehörde und Tierschützer) gemeinsam getragen. Einen ähnlichen Lösungsansatz verfolgt der Kreis Euskirchen mit seinen Kommunen und Tierschutzvereinen, allerdings ohne den Freigang in menschlicher Obhut gehaltenen Katzen per ordnungsbehördlicher Verordnung durch die Kommunen einschränken zu lassen.

In den Städten und Gemeinden des Kreises wurde die Thematik bislang wie folgt angegangen:

Soweit unabweisbarer Handlungsbedarf im Einzelfall gegeben war, sind in der Vergangenheit erkannte „Hot-Spots“ von Tierschützern mit freiwilliger finanzieller Unterstützung des Veterinäramtes des Kreises - ohne jegliche rechtliche Verpflichtung - entschärft worden. Eine finanzielle Beteiligung der Städte und Gemeinden des Kreises ist dabei trotz expliziter Nachfrage bislang nicht zustande gekommen.

Mit der letzten großen Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) im Jahre 2014 hat der Bundesgesetzgeber nunmehr auch den Tierschutzbehörden ein entsprechendes tierschutzrechtliches Instrument an die Hand gegeben. Im neu geschaffenen § 13 b TierSchG werden die Landesregierungen ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung bestimmte Gebiete zum Schutz freilebender Katzen festzulegen (= Katzenschutzverordnung). Die Landesregierung NRW hat von der weiteren Ermächtigung des § 13 b TierSchG, wonach die Befugnis zum Erlass der Katzenschutzverordnungen auf andere Behörden übertragen werden kann, Gebrauch gemacht und die Ermächtigung auf die Kreisordnungsbehörden übertragen. Damit ist der Kreis befugt, eine solche Katzenschutzverordnung zu verabschieden.

Voraussetzung für den Erlass einer solchen Katzenschutzverordnung auf der Grundlage des § 13 b TierSchG ist, dass

- in dem jeweiligen Gebiet eine hohe Zahl von Katzen lebt,
- an diesen Katzen Schmerzen, Leiden oder Schäden festzustellen sind,
- die Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Populationsdichte zurückzuführen sind und
- die festgestellten Schmerzen, Leiden oder Schäden durch die Verringerung der Zahl von Katzen verringert werden können.

In der Katzenschutzverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Zahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. § 13 b TierSchG ermächtigt auch ausdrücklich dazu, in diesen Gebieten den unkontrollierten freien Auslauf von in menschlicher Obhut gehaltenen fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken und für Katzen, die freien Auslauf haben können, eine Kennzeichnung und Registrierung vorzuschreiben.

Der Erlass der begehrten Katzenschutzverordnung und insbesondere die darin enthaltene Beschränkung des Freiganges kommt nach dem Wortlaut des Tierschutzgesetzes (§ 13b Satz 4

TierSchG) aber nur nachrangig in Betracht, wenn andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die wild freilebenden Katzen (z. B. fangen, kastrieren und wieder an die alte Stelle zurücksetzen), nicht ausreichen.

Nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt der Stadt Heinsberg sind dort keine „Hot-Spots“ - auch und erst recht nicht im Wohnumfeld der Antragstellerin - bekannt, die den Erlass einer Katzenschutzverordnung rechtfertigen würden. Auch nach den eigenen Feststellungen der im Tierschutz tätigen Veterinäre bestehen derzeit keine „Hot-Spots“, an denen die Voraussetzungen für den Erlass einer Katzenschutzverordnung erfüllt sind. Da momentan kein Bedarf für Maßnahmen mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen besteht, gibt es auch keinen akuten Handlungsbedarf im Sinne des Bürgerantrages.

Unabhängig von den derzeit nicht erfüllten Voraussetzungen für den Erlass der beantragten Katzenschutzverordnung ist die Katzenschutzverordnung in der vorgeschlagenen Form für sich genommen auch keine Gesamtlösung für das wachsende Problem. Mit einer Katzenschutzverordnung, die - wie hier vorgeschlagen - nur die Beschränkung des Freiganges gehaltener Katzen und deren Kennzeichnung zum Gegenstand hat, kann allenfalls bewirkt werden, dass die in Obhut des Menschen lebenden Tiere das Fortpflanzungsgeschehen nicht noch zusätzlich „befeuern“. An der Grundproblematik der unkontrollierten Fortpflanzung wild freilebender Katzen hindert die Verordnung diese Tiere nicht. Es fehlen in diesem Fall die Maßnahmen mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, mit denen die Zahl der freilebenden Katzen wirksam verringert werden kann.“

Landrat Pusch hält das Anliegen des Antrages grundsätzlich für unterstützenswert, weist jedoch darauf hin, dass eine Verordnung hier nicht das richtige Instrument sei. Er schlägt vor zu prüfen, wie das Problem sinnvoller angegangen werden könnte. Diesbezüglich habe er auch bereits Gespräche mit dem Tierheim Kirchhoven geführt. Dort existiert bereits ein sog. „Kastrationsprojekt“, um einer unkontrollierten Vermehrung von Katzen entgegenzuwirken. Er wolle weitere Informationen einholen. Mit diesem Vorschlag erklären sich alle Fraktionen einverstanden.

Beschlussvorschlag der Antragstellerin:

Der Kreistag des Kreises Heinsberg beschließt die Einführung einer Katzenschutzverordnung mit Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung von Hauskatzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 0 Nein 15 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Bericht der Verwaltung

Landrat Pusch teilt Folgendes mit:

„Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Mit Verfügung vom 15.02.2016 hat die Bezirksregierung Köln die Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2016 ohne Einschränkungen genehmigt. Sie weist besonders darauf hin, dass den Kommunen gem. § 56 Abs. 2 Kreisordnung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Einwendungen wurden seitens der Kommunen nicht vorgebracht.

Bildungsoffensive gegen extreme Parteien

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat mit Beschluss vom 18.12.2008 die Umsetzung der politischen Bildungsoffensive beschlossen. Diese politische Bildungsoffensive wird durch das Amt für Bildung und Kultur koordiniert. In den vergangenen Jahren wurden die vom Kreistag jährlich zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von jeweils 25.000,00 € nahezu vollständig ausgeschöpft. Neben der Organisation von eigenen Aktivitäten und Maßnahmen (z. B. Studienfahrten, Zug der Erinnerung, VHS-Vorträge und -Seminare, Ausstellungen, Interkulturelle Konzerte, Moderatorenschulungen, Jugendamtsmaßnahmen) werden schwerpunktmäßig Aktivitäten und Projekte von z. B. Schulen oder Vereinen und Verbänden finanziell gefördert. Im laufenden Haushaltsjahr 2016 ist beabsichtigt, das Bündnis gegen Rechts durch die Beauftragung einer Honorarkraft zu unterstützen. Hierzu wurden in den vergangenen Monaten verschiedene Abstimmungsgespräche zwischen dem Bündnis und Herrn Dez. Schneider geführt. Die Honorarkraft soll insbesondere auch mit den Schulen zusammenarbeiten. Die Kosten der Honorarkraft sollen aus dem Haushaltsansatz der politischen Bildungsoffensive des Kreises Heinsberg gedeckt werden.

Flüchtlingssituation

Die Notwendigkeit der Flüchtlingsunterbringung in kommunalen Notunterkünften besteht aufgrund des – sicherlich auch jahreszeitbedingt – reduzierten Flüchtlingszustroms sowie dem Aufbau landeseigener Erstaufnahmeeinrichtungen nicht mehr in dem Maße, wie noch vor wenigen Monaten. Vor diesem Hintergrund hat das Land NRW damit begonnen, kommunale Notunterkünfte aufzulösen.

Von diesen Überlegungen nicht erfasst ist die Einrichtung in Wegberg-Petersholz, die als Zentrale Unterbringungseinrichtung längerfristig vom Land betrieben werden soll. Aktuell ist der Kreis allerdings noch insofern in den Betrieb eingebunden, als die baulichen Maßnahmen auch weiterhin über das Amt für Gebäudewirtschaft der Kreisverwaltung betreut werden.

Ebenso erfolgen die Ersterfassung der ankommenden Flüchtlinge, die EDV-technische Betreuung sowie die medizinische Überwachung weiterhin durch kreiseigenes Personal. Wann eine vollständige Übernahme dieser Aufgaben durch das Land erfolgen wird, ist derzeit noch nicht bekannt. Hierüber werden derzeit Gespräche mit der Bezirksregierung geführt.

Die vom Kreis betriebene Unterkunft in Geilenkirchen-Niederheid ist nach aktuellem Planungsstand des Landes nicht als Dauereinrichtung vorgesehen. Mit Blick auf die überdurchschnittlich gute Eignung des Gebäudes als Erstaufnahmeeinrichtung und die entsprechenden umfangreichen Umgestaltungsmaßnahmen hat die Verwaltung dem Land allerdings vorgeschlagen, das Gebäude jedenfalls nicht kurzfristig aufzugeben. Primär sollten zunächst die im Rahmen der Daseinsvorsorge benötigten – und mittlerweile seit Monaten zweckwidrig genutzten – Gebäude wie z.B. Sporthallen freigegeben werden. Sofern keine anderslautende Verfügung der Bezirksregierung eingehen sollte wird der Kreis die Unterkunft in Niederheid damit noch bis voraussichtlich Ende dieses Jahres betreiben.

Die Gesamtaufwendungen für die Unterbringung von Flüchtlingen in den Notunterkünften des Kreises belaufen sich zum 19.02.2016 auf rund 2 Mio. €. Die bisherige Kostenerstattung des Landes beträgt entsprechend den eingereichten Mittelanforderungen des Kreises insgesamt ca. 977.000,- €. Zu Kürzungen der abgerechneten Beträge ist es dabei nicht gekommen, so dass unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen damit zu rechnen ist, dass die angekündigte Vollkostenerstattung tatsächlich zu 100 % realisiert wird.

Die städtischen bzw. gemeindlichen Notunterkünfte werden in Erkelenz Ende dieses Monats, in Heinsberg Ende März und in Gangelt voraussichtlich Ende April geschlossen. Mit Ausnahme der Einrichtungen des Kreises selbst werden im Kreisgebiet dann keine Notunterkünfte mehr betrieben. Allerdings setzt sich die Zuweisung von Asylsuchenden an die Kommunen unvermindert fort. Aktuell leben im Kreisgebiet insgesamt 3587 den Kommunen zugewiesene Flüchtlinge. Damit hat sich die Zahl der vom Ausländeramt des Kreises zu betreuenden Asylsuchenden in den letzten 20 Monaten mehr als ver-6-facht.“

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Anfragen

Hierzu liegt nichts vor.